jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/8/24 94/04/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;
AVG §39 Abs2;
AVG §63 Abs5;
VwRallg;

Rechtssatz

Die zugelassene Möglichkeit der Einbringung von Anträgen und Eingaben mittels Telefax kann nur nach Maßgabe der von den Behörden zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten genutzt werden. Ein Recht auf Einbringung mit einer bestimmten Art der automationsunterstützten Datenverarbeitung ist aus § 13 Abs 1 AVG nicht abzuleiten. Ob eine bestimmte technische Einrichtung zum Empfang von Nachrichten bei einer Behörde auch tatsächlich vorhanden ist bzw sein muß, wird nicht geregelt. Ob ein Berufungswerber eine Berufung an die Einbringungsbehörde mittels Telefax einbringen kann, hat daher der Berufungswerber zu ermitteln und er hat sich auch zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt worden ist (im Beschwerdefall bedarf es ergänzender Erhebungen durch die belangte Behörde, ob die höher bezeichnete Nebenstelle der Behörde erster Instanz, an die die Berufung des Bf durch Telefax innerhalb der Berufungsfrist übermittelt wurde, in Ansehung der Rechtzeitigkeit der Berufung zum Empfang derselben als Einbringungsstelle iSd § 63 Abs 5 AVG eingerichtet war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040013.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at